

51

PHY 481

JOHNSTON ROADSTOP

TX 2A 373/68

REPORT

in der Untersuchung

1. Frieda 2 [redacted] geb. [redacted],
2. Micheline 2 [redacted],
3. Leon 2 [redacted].
sämtlich wohnhaft in A [redacted]-B [redacted], D [redacted]-L [redacted] 48,
zu 2) und 3) gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1)
und Roger Henri Willy Ode B [redacted], B [redacted], 17,
C [redacted] C [redacted] Street.

[illegible]

**Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Menkel und Fuhs**

in der Sitzung vom 7. Juli 1970

beschlossen:

**Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des
14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 29. März 1968 wird zurück-
gewiesen.**

**Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
tragen die Kläger.**

G r ü n d e

**Die Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 219 Abs. 2
Nr. 1 BGO).**

**Soweit die Beschwerde ein Abweichen von Entscheidungen
des Bundesgerichtshofs behauptet (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGO),
handelt es sich ausschließlich um verfahrensrechtliche Fra-
gen. Bei der Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften
kommt eine Zulassung der Revision wegen Abweichung von einer
Entscheidung des Bundesgerichtshofs aber nur in Betracht,
wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung
zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in
einer früheren Entscheidung vom Bundesgerichtshof ausgelegt
worden ist (BGH Rsz 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 32).**

- 3 -

Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Das Berufungsgericht hat in der Frage der Einholung eines medizinischen Obergutachtens das Gesetz nicht anders ausgelegt als der Bundesgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung. Es hat lediglich in Abwesen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs von einer Einholung eines Obergutachtens abgesehen und dem privatärztlichen Gutachten des Dr. F. keinen Beweiswert beigemessen.

Mui

Zorn

Justishauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

